

„Ich bitte für die, welche an mich glauben, damit alle eins seien wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin“, und er fügt eine besonders denkwürdige Begründung bei: „... damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast“ (Jo 17, 21). Die Einheit aller, die an Christus glauben, soll ein Zeugnis der göttlichen Sendung Jesu sein. Wie notwendig ist dieses Zeugnis für eine Welt, in der ein großer Teil nicht nur vom Christentum, sondern immer mehr von Gott selbst abfällt und ausdrücklich den Atheismus bekennt, während man auf der andern Seite mit diabolischen Methoden und Systemen versucht, großen Teilen der Menschheit jeden Glauben und jede Religion zu nehmen! Es gilt darum, dieser ungläubigen Welt eine in Christus und mit Christus in der „einen, heiligen katholischen und apostolischen Kirche“ geiente Welt entgegenzustellen. Um dieses hohe Ziel zu erreichen, müssen wir alle voller Vertrauen zusammenarbeiten. Jeder soll seinen Beitrag leisten, damit das Verlangen Christi in Erfüllung geht: „Daß eine Herde und ein Hirt sei“ (Jo 10, 16).

## Zur Fundierung der freien Welt im Recht<sup>1</sup>

WILLI GEIGER

Man gerät bei diesem Thema in eine Verlegenheit, die für unsere Situation in der freien Welt bezeichnend ist: Es läßt sich so schwer von „der freien Welt“ und von „dem Recht“ reden, weil beides im Verständnis der Menschen der freien Welt keine eindeutige Größe ist. Verbirgt sich doch hinter diesen von allen gebrauchten Vokabeln in der Vorstellung der einzelnen wie der Gruppen und Parteien, der Verbände und der Staaten ein sehr verschiedener Inhalt.

Wenn „freie Welt“ mehr als ein Schlagwort sein soll, muß dem damit Gemeinten etwas innewohnen, das alle, die sich dazu bekennen, verbindet und eint. Diese Vorstellung muß ein Gefühl der Solidarität erzeugen, das wenn auch in einem noch so bescheidenen Sinn, Gemeinschaft stiftet. Dazu aber genügt nicht ein bloßer Anti-Affekt. Die freie Welt wird nicht dadurch eine Einheit, daß die Menschen und Kräfte in der Überzeugung einig sind, der Kommunismus müsse als politische Macht, als politische Bedrohung, als Weltgefahr bekämpft werden. Ebensowenig kann „freie Welt“ als Bejahung der tatsächlichen Verhältnisse, unter denen wir leben, verstanden werden; denn es ist ganz offensichtlich, daß so gut wie niemand in der freien Welt, der sich dazu bekennt, in jeder Beziehung mit den gegenwärtigen Verhältnissen

<sup>1</sup> Nach einem Vortrag des Verfassers vor der Vereinigung der Vorarlberger Akademiker in Dornbirn am 6. Mai 1961.

einverstanden ist, — wenn auch kein Einverständnis darüber besteht, was an den tatsächlichen Verhältnissen geändert werden müsse, um die freie Welt in Ordnung zu bringen und zu erhalten. Den einen mißfällt dies, die anderen halten jenes mit ihrer Vorstellung von der freien Welt für unvereinbar. Um also die „freie Welt“ als eine von allen bejahte, inhaltlich eindeutige Größe fassen zu können, muß man von einer Menge konkreter Sachverhalte, Situationen, Verhältnissen absehen und zu ermitteln versuchen, was als Strukturprinzipien dieser Lebensart in der freien Welt zugrunde liegt. Nur wenn sich einige der Strukturprinzipien als allgemein anerkannt, insbesondere von der öffentlichen Meinung der Völker und Staaten der freien Welt anerkannt erweisen lassen, und wenn sich diese Strukturprinzipien einzeln oder wenigstens in ihrem Zusammenhang und in ihrem Zusammenwirken inhaltlich so bestimmen lassen, daß sie nicht auch als für die kommunistische Ordnung bedeutsam oder in ihrer Gesamtheit als die kommunistische Ordnung in ähnlicher Weise prägend in Anspruch genommen werden können, ist freie Welt in einer für unsere Zwecke brauchbaren Weise gegenüber der Welt der Unfreiheit abgrenzbar.

Versuchen wir einige Strukturprinzipien herauszuheben, die den genannten Anforderungen genügen:

Ungenügend ist offenbar, einfach die Schlagworte Kapitalismus zur Charakterisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Demokratie zur Charakterisierung der politisch-gesellschaftlichen Verhältnisse, Humanismus zur Charakterisierung der geistigen Verhältnisse oder Freiheit als das übergreifende, alle drei Bereiche erfassende Schlüsselwort zu nennen. Denn mit ihnen verhält es sich ebenso wie mit dem Begriff „freie Welt“: Niemand ist sicher, was darunter genau verstanden werden soll.

Wer will heute sich im Westen schon zum Kapitalismus bekennen? Also dann soziale Marktwirtschaft oder Wettbewerbswirtschaft? Halten wir uns nicht mit Einzelheiten auf. Man könnte alle diese Formen einer Volkswirtschaft dadurch kennzeichnen: Sie beruhen auf der Anerkennung des Privateigentums und auf der Wirksamkeit der sogenannten Marktgesetze, die ihrerseits auf die menschliche Veranlagung des Eigennutzes (Bedürfnisbefriedigung und Profitstreben) zurückgehen. Aber da erhebt sich doch sofort die Frage, gibt es denn irgendwo in der freien Welt diese so charakterisierte Wirtschaft in Reinkultur? Oder ist sie nicht überall verbunden mit Planung, Dirigismus, Staatskapitalismus? Und was viel interessanter ist: Ist denn der freien Welt diese Bedeutung von Privateigentum und Privatinitiative im Bereich des Wirtschaftlichen wesentlich? Gibt es nicht auch in der freien Welt stark sozialisierte Volkswirtschaften, durchaus nach dem Prinzip der staatlichen Planung und Lenkung? Wenn das so ist, wo ist dann die Grenze gegenüber dem Kommunismus, der heute in der Sowjetunion auch Privateigentum und Privatinitiative kennt und als Antriebskräfte seines Systems in Rechnung stellt?

Stichwort Demokratie, um an die politischen Verhältnisse heranzukom-

men: Auf den formalen Mechanismus: Wahlen - Parlament - parlamentarische Regierung, und auf eine formale Gewaltenteilung: Gesetzgebung durch das Parlament, an die Gesetze gebundene Verwaltung und Regierung und Rechtsprechung in den Händen der Gerichte, kann es für unsere Zwecke offensichtlich nicht ankommen. Das gibt es im Osten wie im Westen. Dann vielleicht: freie Bildung von miteinander konkurrierenden politischen Parteien und Raum für eine politische Opposition, unabhängige, nur ihrem Gewissen unterworfen Volksvertreter, Verwirklichung des Volkswillens in den und durch die politischen Führungskräfte und durch die Verfassungsorgane und Behörden im Staat? Wir sprechen nicht nur von der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich, wir sprechen von der freien Welt. Läßt sich dann aufrechterhalten, daß mit den zuletzt genannten Tatbeständen ein in der freien Welt allgemein verwirklichtes Strukturprinzip sichtbar geworden ist? Ich fürchte, wir haben sogar Schwierigkeiten, die Annahme zu verteidigen, daß die politischen Verhältnisse in der freien Welt überall wenigstens der Idee nach auf der zuletzt genannten Grundanschauung beruhen.

Schließlich Humanismus als Strukturprinzip der freien Welt im Bereich des Geistes. Auch hier ist Vorsicht am Platz. Was wird bei uns nicht alles als Humanismus verkauft! Auch Herr Ulbricht hat seinen „realistischen Humanismus“. Bernhard Hanßler hat zu dieser Problematik auf dem Kulturturkongreß der CDU in Gelsenkirchen im vergangenen Herbst einiges Aufregende gesagt. Mit einiger Sicherheit läßt sich doch in dieser Beziehung nur feststellen, daß jedenfalls die freie Welt nicht auf einen christlichen Humanismus festgelegt werden kann, allenfalls auf einen säkularisierten, kirchlich oder gar konfessionell und dogmatisch nicht gebundenen Humanismus. Ihn etwas näher zu konkretisieren, ist höchst schwierig. Hilft es weiter und kann man, ohne auf Widerspruch zu stoßen, wenigstens sagen: In dieser freien Welt erkennt man allgemein an, daß die Würde des Menschen in seinem Gewissen, in seinem geistigen Streben, in einem „Sich-selbst-verantworten“ besteht, daß der Mensch also mehr ist als homo oeconomicus, homo faber, homo ludens?

Und schließlich Freiheit, die Parole, der Wert, den die freie Welt als ihr Signum, ihr Zeichen aufrichtet, an dem sich West und Ost scheiden? Konkret wird das doch erst, wenn man weiß, was Freiheit ist, wo die Grenzen der Freiheit liegen, wer die Grenzen der Freiheit bestimmt. Wieder erhebt sich die Frage, inwieweit denn in der freien Welt Einmütigkeit in dieser konkreteren Inhaltsbestimmung der Freiheit besteht. Selbstherrlichkeit, Autonomie des Menschen oder Bindung an was? An einen persönlichen Schöpfergott und seine Gebote, an ein alle verpflichtendes Sittengesetz, an objektive, dem Menschen vorgegebene Werte und eine objektive Wertordnung, an ein Moralgefühl oder an eine gesellschaftliche Wohlstanndigkeit?

Es bleibt, wenn man das alles überdenkt, ein erschreckend mageres Minimum an Gemeinsamem, das die freie Welt allgemein und einmütig als für

sie notwendig, als erhaltungswürdig, als verteidigungswert wenigstens grammatisch vertritt. Charakteristischerweise ist dieses Gemeinsame, wenn nicht sofort Vorbehalte, Einschränkungen und Ausnahmen provoziert werden sollen, nur in negativen Formeln von einiger Konkretheit zu fassen:

1. Der Mensch darf nicht zum reinen Objekt, zur Sache erniedrigt werden.
2. Es darf keine Allmacht des Staates geben.
3. Terror, Gewalt und Willkür müssen als Mittel einer Gemeinschaftsordnung ausgeschlossen sein.
4. Einige Grundwerte dürfen nicht völlig negiert und zerstört werden: die persönliche Freiheit, ein Minimum von persönlicher Selbstentscheidung und Aktivität (auch im Politischen), Privateigentum, Ehe und Familie und ihr Existenzminimum, freiwillige Zusammenschlüsse im gesellschaftlichen Bereich, Kirchen, Gerichte, Recht, Wissenschaft, Selbstbestimmung des im Staat verfaßten Volks einschließlich des Rechts der Verteidigung gegenüber Bedrohungen und Angriffen von außen.

So sieht also „die freie Welt“ aus, um deren Fundierung im Recht es geht. Verstehen wir uns recht: Es geht nicht um die rechtliche Normierung der freien Welt wesentlichen Tatbestände, sondern um die Fundierung dieser Sachverhalte im Recht; oder anders ausgedrückt: es ist die Frage, ob und in welchen Fällen und inwieweit die freie Welt vom Recht her legitimiert werden kann und ob und inwieweit sie vom Recht her eine Bestandsgarantie erhalten kann.

Diese Frage setzt voraus, daß man das Recht als eine Grundlage anerkennt, auf der das andere, eben diese wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen, geistigen Verhältnisse, die die freie Welt charakterisieren, aufruht und sich erhebt. Oder besser: als eine Grundlage, in der diese Verhältnisse wurzeln, aus der sie eine zusätzliche Kraft gewinnen, von der her sie gegen Gefährdungen und Verletzungen geschützt und verteidigt werden können. Unsere Frage setzt also zugleich voraus, daß das Recht gegenüber den Verhältnissen der freien Welt etwas Unabhängiges, Selbständiges, Stabiles ist, auf das man noch rekurrieren kann, wenn die ökonomischen, gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse der freien Welt in Frage gestellt werden oder ins Wanken geraten.

Wer den Bereichen des Wirtschaftlichen, des Gesellschaftlichen, des Politischen, des Geistigen, des menschlichen Lebens eigene Gesetze zuerkennt — und man kennt, man studiert, man entwickelt, man praktiziert eine Eigen gesetzlichkeit der Wirtschaft, Gesetzmäßigkeiten der Soziologie, Struktur gesetze des Politischen, Gesetzmäßigkeiten der geistigen Entwicklung, Lebens- und Entwicklungsgesetze —, wer solche Gesetze der verschiedensten Art zugibt oder postuliert, muß sich zunächst einmal klarwerden und äußern über das Verhältnis dieser Gesetze zum Recht. Dabei ist natürlich nicht an Gesetze gedacht, die jeder Verfügung des Menschen entzogen sind, wie die Gesetze der Logik und gewisse Gesetze im Sinn der Naturwissenschaften.

Hier sind nur Gesetzmäßigkeiten gemeint, auf die der Mensch durch sein Verhalten und seine Entscheidung Einfluß nehmen kann. Nur für sie besteht das Problem des Verhältnisses zum Recht und nur für sie gilt das folgende:

Es gibt in der Tat eine Auffassung, die die Gesetze der Wirtschaft gegen das Recht verteidigt und fordert, daß das Recht den Erfordernissen der Wirtschaft weichen müsse. Es gibt eine Auffassung, nach der der Bereich des Politischen, jedenfalls des Hochpolitischen, Staatspolitischen, noch konkreter die politischen Grundentscheidungen in Lebensfragen eines Volkes außerhalb des Rechts stehen und an den Maßstäben des Rechts nicht gemessen werden können. In der Tat gibt es einen vitalistischen Individualismus, demzufolge für höchstpersönliche Entscheidungen des einzelnen das Recht keinen Maßstab abgibt: weder zur Frage des Selbstmords, noch der gewünschten Sterbehilfe, noch der gewünschten Sterilisation, noch der gewünschten Schwangerschaftsunterbrechung usw. Von solcher Grundauffassung her entfällt offensichtlich die Möglichkeit, diese eigenen Gesetzen unterliegenden Teile einer faktischen Lebensordnung in irgendeinem wie immer verstandenen Recht zu fundieren. Danach kann die Rechtsordnung bestenfalls jenen anderen Ordnungen zweckhaft dienstbar gemacht werden, indem ihre Normen einverlebt werden, die rechtlich fördern, was jene anderen Gesetzlichkeiten hervorbringen.

Anders, wenn man anerkennt, daß das Recht Vorrang vor jenen anderen Gesetzmäßigkeiten besitzt, daß also die Rechtsfrage nicht abgetan werden kann mit der Berufung auf Lebensnotwendigkeiten, auf wirtschaftliche Eigengesetzlichkeit, auf gesellschaftlichen Zwang, auf politische Entwicklungen, Ziele, Notwendigkeiten, auf die Autonomie des Menschen oder auf eine unjuristische Souveränität des Staates. Auf dieser Stufe der Überlegungen bildet das Recht, wie immer man es verstehen mag, eine absolute Bindung für alle Rechtsunterworfenen, gleichgültig wo sie handeln, ob im Bereich des Privaten, des Wirtschaftlichen, des Gesellschaftlichen, des Politischen, des Kulturellen. Das Recht begrenzt hier die Fülle der an sich möglichen und denkbaren konkreten Entscheidungen und Verhaltensweisen des einzelnen, der Gruppe, der Gesellschaft, des Staates und seiner Organe und wirkt damit auf jene anderen Gesetze ein. Insoweit läßt sich also auch sagen, daß alles menschliche Verhalten und das Ergebnis dieser Summe von unzähligen Verhaltensweisen, die gesellschaftlichen Zustände, die politischen, wirtschaftlichen, kulturellen Verhältnisse, sich auf das Recht gründen, auf das Recht zurückführen lassen. Wir haben damit einen ersten Ansatz gefunden, der die Vorstellung zuläßt, daß die freie Welt sich im Recht fundieren läßt.

Sogleich meldet sich dann allerdings der Zweifel: Ist denn nicht auch das Recht ein Produkt dieser freien Welt? Oder weniger einseitig formuliert: So richtig es sein mag, daß Recht allgemein bindet und begrenzt und damit auf die Verhältnisse einwirkt, gibt es nicht auch umgekehrt eine Einwirkung der Verhältnisse auf den Gehalt und auf die Gestalt des Rechts? Na-

türlich gibt es das. Die Einzelheiten gehören nicht hierher; das ist ein recht verwickelter und komplexer Sachverhalt. Für manche Gesetze läßt es sich an Hand ihrer Entstehungsgeschichte nachweisen, wie sehr sie ihre Existenz und ihren Gehalt den Verhältnissen verdanken, die sie regeln. Gewisse Lebenssachverhalte sind so stark, daß der Gesetzgeber überhaupt keine Chance hätte, sie anders zu regeln, als sie nun einmal tatsächlich sind. Aber dessen-ungeachtet behält unser Ansatz seine Richtigkeit, daß das Recht in einem gewissen Umfang als die Grundlage der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, kulturellen und geistigen Verhältnisse der freien Welt betrachtet werden kann. Denn dreierlei ist zu bedenken:

Zunächst geht es hier nicht darum, Einzelheiten oder alle Einzelheiten, die in ihrer Gesamtheit die freie Welt ausmachen, vom Recht her zu stützen und zu rechtfertigen. Wir suchen nach einer Fundierung der Strukturen der freien Welt im Recht; das, was für die freie Welt wesentlich ist und sie vom Osten unterscheidet, soll im Recht seine zusätzliche Rechtfertigung erhalten.

Zweitens: Es macht einen Unterschied aus, ob diese grundlegenden Verhältnisse in der freien Welt aus dem Gesichtspunkt des Vorteilhaften, Zweckmäßigen, Notwendigen, Vernünftigen oder auch nur in Rücksicht auf ihr tatsächliches Vorhandensein gerechtfertigt werden oder ob sie auch vom Recht her gebilligt, anerkannt, gerechtfertigt sind. Die Übereinstimmung mit dem Recht legitimiert einen Zustand zusätzlich; erhebt ihn aus der Sphäre des Existierens, des tatsächlichen Vorhandenseins heraus; er wird zur Verwirklichung eines „Gesollten“. Er ist nicht mehr zufällig, sondern er soll und muß unter Umständen so sein, wie er ist. In den Augen der Rechtsgenossen, in den Augen des Volkes gewinnt er Bestand und Dauerhaftigkeit, weil die Vorstellung ausscheidet, es könnte auch anders sein, auch das Gegen teil könnte verwirklicht werden.

Und drittens: Unser Recht, das Recht der freien Welt — das gesetzte Recht, die nationalen Rechtsordnungen in den Gesetzbüchern und Gesetzzetteln — ist (ebenfalls nicht auf die Einzelheiten hin, sondern aufs Ganze, auf seine leitenden Grundzüge betrachtet) keineswegs das Produkt der letzten fünfzig oder hundert oder auch hundertfünfzig Jahre. Dieses Recht der freien Welt hat seine über zweitausendjährige Geschichte. In seinen Grundlinien ist es von einer erstaunlichen Konstanz. Römisches Rechtsdenken, christliche Wertvorstellungen, germanische Rechtsinstitutionen und das Welterlebnis der Renaissance haben das Recht des Abendlandes geprägt und ihm über die jedem Recht eigentümliche konservative Eigenschaft hinaus Dauer und Bestandkraft in der Substanz verliehen. Diese Gestalt des abendländischen Rechts, wie es uns heute entgegentritt, stellt zugleich auch das Ergebnis einer jene Grundlinien nie verleugnenden viele Jahrhunderte langen Rechtsentwicklung dar, die, soweit sie sich in Rechtsinstituten und in der Anerkennung von zentralen Rechtswerten konkretisiert, nicht zurückgedreht werden kann. Insoweit enthält das Recht der freien Welt unverlierbare Erkenntnisse, unverlierbare Ordnungen und unverlierbare Wertbejahun-

gen. Das abendländische Recht entfaltet insoweit im Bereich des Gesellschaftlichen, Wirtschaftlichen, Politischen auch eine soziale faktische Mächtigkeit, die den aktuellen, augenblicklichen oder künftigen Tendenzen und Kräften, die in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik nach anderer Richtung drängen und das gegenwärtige Bild der freien Welt verändern wollen, entgegensteht, ihnen Widerstand leistet und standhält. Wir Menschen der freien Welt erwarten nun einmal vom Recht einige unabdingbare Forderungen. Wir können uns dieses Recht gar nicht anders vorstellen denn als einen Hort der Menschenwürde, daß es also die persönliche Freiheit durch eine Reihe begrenzter Freiheitsrechte schützt, daß es Raum gibt für politische Aktivität, daß es den Staat begrenzt hinsichtlich seiner Aufgaben und hinsichtlich der ihm für diese Aufgaben zur Verfügung stehenden Mittel, daß es Konzentration von Macht, gleich welcher Art, bei einigen wenigen oder gar an einer einzigen Stelle verhindert, daß es Ehe und Familie als Institution, daß es freie gesellschaftliche Zusammenschlüsse zur Verwirklichung von Gemeinschaftsaufgaben, daß es Kirchen, daß es Kunst und Wissenschaft in ihrer Eigenständigkeit anerkennt und schützt. Insoweit es sich also um Einrichtungen, Tatbestände, Verhältnisse dieser Art handelt, haben sie im Recht der freien Welt ihren Rückhalt, sind sie gegen Aushöhlung, Beseitigung, Pervertierung gesichert, weil sie von Rechts wegen gefordert sind, sozusagen „sein müssen“. In diesem Sinn also ist die freie Welt zu einem wesentlichen Teil im Recht fundiert. Die theoretische Möglichkeit, daß das zugrunde liegende Recht in den entscheidenden Punkten geändert werden könnte und damit die dargestellte rechtliche Bestandsgarantie für jene die freie Welt charakterisierenden Grundvorstellungen entfallen könnte, vermindert zwar die Absolutheit des Schutzes und der Stützung der freien Welt durch das Recht, kann aber nicht das Gefühl einer relativ starken, vom Recht her gewährleisteten Beständigkeit, Dauerhaftigkeit und Richtigkeit der Strukturprinzipien der freien Welt zerstören.

Auch wenn man das alles annimmt und mit Nachdruck daran festhält, bleibt die Frage noch offen: ob die Kraft des Rechts, dieses geschichtlich gewordenen abendländischen Rechts stark genug ist, die Substanz der freien Welt zu erhalten, wenn Wirtschaft, Politik, Gesellschaft vom Kommunismus angegriffen und in Frage gestellt werden. Hier ist nicht erst an den militärischen Angriff, sondern ausschließlich an den umfassenden, strategisch wohl geplanten und mit taktischen Raffinessen an zahlreichen Fronten gleichzeitig geführten ideologischen Angriff gedacht, dem wir seit einigen Jahren ausgesetzt sind. Für den Hausgebrauch reicht die dargestellte Funktion des Rechts; gegenüber dem Osten hilft sie kaum etwas; im Gegenteil, sie kann fast unverändert von der kommunistischen Doktrin übernommen und dann zur Rechtfertigung der neuen, im Westen etablierten kommunistischen Ordnung verwendet werden. Die Erfahrung mit dem sogenannten nationalsozialistischen Rechtsdenken, das ja auch in der zweitausendjährigen Tradition des abendländischen Rechts zu stehen vorgab und ihm

angeblich erst wieder seinen wahren, geläuterten Sinngehalt gab, sollte uns warnen!

Mit dieser resignierenden Feststellung betrachtet wahrscheinlich die Mehrzahl der Juristen unser Thema als ausgeschöpft. Man kann vom Standpunkt des Rechtspositivismus aus auch kaum mehr dazu sagen.

Uns scheint aber die Position des Rechts erheblich stärker zu sein. Um das zu zeigen, müssen wir wenigstens summarisch einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen des Rechts machen.

Versteht man unter Recht, wie es bei den bisherigen Ausführungen stillschweigend geschehen ist, die Summe der Regeln, die kraft Setzung oder Anerkennung durch den Staat dem Rechtsadressaten verbindlich sagen, wie er sich im Sozialkontakt zu verhalten hat, so macht man den Staat zum souveränen Gesetzgeber. Er bestimmt den Inhalt des Rechts, er gestaltet die Rechtsordnung, er ist Herr der Rechtsordnung. Diesem Gesetzgeber sind für das, was er als Recht ausgibt, Grenzen gesetzt durch die tatsächliche Beschränktheit seiner Macht, durch Rücksichten auf die Vernunft, durch starke gesellschaftliche Konventionen, durch die schon einmal angedeutete Rechtstradition und schließlich durch die natürliche Hemmung, sich offenkundig mit dem Sittengesetz oder einer sogenannten öffentlichen Moral in Widerspruch zu setzen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß der staatliche Gesetzgeber in einer konkreten Situation auch einmal Gesetze grob unsittlichen Inhalts, beispielsweise Gesetze, die dem Machthaber den Genuss aller Macht vorbehalten, Gesetze, die eine unliebsame Gruppe versklavt, austreibt oder ausrottet usw., in Kraft setzt und damit zum Bestandteil einer positiven „Rechtsordnung“ macht.

Gegen die Annahme, solche Gesetze seien wirkliches Recht, bäumt sich auch heute noch im Volk ein gesundes Gefühl auf. Woher denn und warum denn dieses Gefühl? Weil wir offenbar von der Rechtsordnung nicht nur Rechtssicherheit erwarten, die jegliche Rechtsordnung, gleich welchen Inhalts, gewähren kann, sondern auch Gerechtigkeit. Wir erwarten nicht irgendein Recht, sondern das richtige Recht, die gerechte Ordnung. Wie die gerechte Ordnung inhaltlich aussehen muß, interessiert uns im Augenblick noch nicht. Nur so viel ist sicher: Recht, verstanden als Ausdruck der Gerechtigkeit, ist offenbar eine Ordnung, die nicht mehr beliebig aussehen kann; oder anders ausgedrückt: die Rechtsordnung, das objektive Recht muß im Grund in den für sie wesentlichen materialen Prinzipien inhaltlich absolut festliegen und kann insoweit positiv-rechtlich nicht beliebig gestaltbar sein. Das ist die eine spekulative Überlegung, die uns unserem Problem näherbringt.

Die andere rechtsphilosophische Überlegung, die hierher gehört, ist folgende: Das Recht, die Rechtsordnung ist eine für den Menschen absolut verbindliche Ordnung für das äußere Verhalten im Zusammenleben der Menschen. Eine für den Menschen ebenso strikt verbindliche Ordnung ist das

sich im Gewissen des Menschen rührende Sittengesetz, dessen Gebote und Verbote sich in mehrfacher Beziehung von den Geboten und Verboten des Rechts unterscheiden. Auch hier können die Einzelheiten außer Betracht bleiben. Jedenfalls muß dem denkenden Geist die Annahme absurd erscheinen, es könnten sich diese beiden mit absolutem Geltungsanspruch ausgestatteten Ordnungen, soweit sie sich auf ein und dasselbe Verhalten des Menschen beziehen, prinzipiell widerstreiten. Vertretbar, vernünftig, sinnvoll erscheint nur die Konkordanz dieser beiden Ordnungen, d. h. aber, daß nichts rechtens sein kann, was in sich unsittlich, was schlechthin unvereinbar mit dem Sittengesetz ist. Die Kategorien sittlich erlaubt — sittlich verboten und rechtmäßig — rechtswidrig decken sich zwar nicht. Es gibt rechtlich Erlaubtes, das sittlich verboten ist, wie es denkbar ist, daß an sich sittlich Erlaubtes oder sittlich Indifferentes positiv-rechtlich verboten ist. Aber es ist nicht denkbar, daß sittlich Verbotenes von Rechts wegen nicht nur erlaubt, sondern gefordert und erzwungen werden kann. Aber das sind rechtsphilosophische Überlegungen, die für die Annahme eines nicht beliebig manipulierbaren Kerns, für die Annahme einer materiellen, nicht veränderbaren Grundsubstanz der Rechtsordnung sprechen.

Mit ihnen läßt sich rechtlich, d. h. vom Boden des geltenden Rechts her eine auch für den Gesetzgeber strikt verbindliche Schranke der Gesetzgebungsmacht nicht erweisen. Die von ihm im vorgeschriebenen Verfahren korrekt erlassenen Gesetze können wegen ihres Inhalts nur dann nach einer allgemeinen Regel für nichtig gehalten werden, wenn sie einer höherrangigen Rechtsregel widersprechen. Gedankliche Voraussetzung für die Anwendung dieses Satzes auf alle Gesetze des Staates, auch auf die höchstrangigen positivrechtlichen Vorschriften, nämlich die der Verfassung und der verfassungsändernden Gesetze, ist, daß es dem Staat vorgegebenes, überpositives, ihn, den staatlichen Gesetzgeber, von Anfang an, ursprünglich bindendes Recht gibt, an dem das staatliche Recht, jedes staatliche Recht gemessen und unter Umständen als nichtig verworfen werden kann.

Dieses Naturrecht gibt es. Es läßt sich in seinen elementaren Verbotsätzen mit hinreichender Sicherheit nachweisen und von jedermann — ohne Rückgriff auf geoffenbarte Wahrheiten — erkennen. Einzelheiten gehören nicht hierher. Nur der Ausgangspunkt sei genannt: Die Seinsordnung enthält neben sich dauernd wandelnden, der Gestaltung durch Umwelt, leblose Natur und Mensch zugänglichen Sachverhalten, Beziehungen und Tatbeständen auch eine verhältnismäßig kleine Zahl von in hohem Maß beständigen, teilweise sogar unveränderlichen Sachverhalten, Beziehungen, Tatbeständen und eine natürliche Stufung dieser Dinge, die sichtbar wird in den ursprünglichen, natürlich vorhandenen Abhängigkeiten. Dieser Seinsordnung entspricht notwendig eine elementare Sollensordnung. Was diese Seinsordnung an Rücksichtnahmen und Anerkennung verlangt, damit sie, so wie sie ist, sinnvoll existieren kann, ist Inhalt des Sollens, das den Menschen, wo immer sie auf diese Seinsordnung stoßen oder sie berühren, aufgegeben

ist. Erster, nächster Geltungsgrund — es gibt mehrere hintereinander liegende und einen letzten Geltungsgrund, der uns hier nicht zu interessieren braucht — der obersten Sollenssätze des Naturrechts ist ihre Sachadäquatheit, ihr Gefordertsein von der Seinsordnung. Diese obersten materialen naturrechtlichen Gebots- und Verbotssätze sind unverrückbar wie die Seinsordnung, auf die sie sich beziehen. Sie binden also auch den staatlichen Gesetzgeber, stehen nicht zu seiner freien Verfügung. Von diesem ungeschriebenen, strikt verbindlichen vorstaatlichen Recht her gewinnt das positive, vom Staat gesetzte Recht seine innere Bestandskraft, seine innere Verbindlichkeit, seine Sicherheit und seinen Schutz gegen Pervertierungen. Von da her ist die Abgrenzung des Rechts vom Unrecht in Gesetzesform möglich, von da her erhält das positive Recht den notwendigen, nicht nur zufälligen Charakter einer nicht beliebig veränderbaren objektiven Wertordnung; d. h. dieses positive Recht muß eine Reihe von Grundwerten und eine Rangfolge dieser Werte anerkennen, wenn es vor der Gesamtrechtsordnung, vor den ranghöheren und stärkeren Elementarsätzen des Naturrechts Bestand haben will.

Zu den konstanten Größen der Seinsordnung gehört vor allem der Mensch, der Akteur auf dieser Erde und Adressat des Rechts, der deshalb auch im Zentrum der Überlegungen steht, wenn es gilt, die elementaren, überpositiven Rechtssätze zu formulieren. Der Mensch, das sittliche Wesen, ausgestattet mit Gewissen, freiem Willen, Verstand, naturhaft angelegt auf das Leben in der Gemeinschaft, — er hat es nötig, ihm kommt zu, ihm gebührt, damit er sein und werden kann, was er ist, ein Raum der Freiheit, in dem er sich entfalten und in dem er handeln kann; — also nicht nur Selbstbewußtsein, Selbstverantwortung, sondern auch Selbständigkeit. Das ungeschriebene Recht verbietet deshalb strikt, dies alles dem Menschen vorzuenthalten, ihn zu behandeln, als wäre er nicht Mensch, sondern Sache, über die man verfügen kann (die man töten, versklaven, zum Versuchstier verwenden, ausrotten kann). In derselben Weise lassen sich Gebots- und Verbotsätze nachweisen und entwickeln, die die Institution der Ehe, der Familie, des Volkes, auch des rechtlich verfaßten Volkes, des Staates, betreffen.

Wir wollen nur kurz darauf hinweisen, daß damit auch der entscheidende Punkt erreicht ist, um das Recht, das der freien Welt zugrunde liegt, von dem Recht des kommunistischen Regimes abzugrenzen. Man mag noch so viele Annäherungen, Parallelen im Recht des Westens und im Recht des Ostens feststellen, das Recht ist für uns nicht wie im Osten ein Produkt des menschlichen Willens und menschlicher, politischer Macht.

Nun braucht es nur mehr weniger Bemerkungen, um deutlich zu machen, in welchem Sinn es eine Fundierung der freien Welt im Recht gibt, die über das hinausführt, was vom Standpunkt des Rechtspositivismus aus zu unserem Thema gesagt werden konnte. Sehen wir ab von allen tatsächlichen Fragwürdigkeiten innerhalb dieser freien Welt, erfassen wir hinter den unzähligen Mängeln, Verzerrungen und Mißständen die Idee der freien Welt,

das, was wir vorhin die Strukturprinzipien der freien Welt genannt haben, jene vorsichtigerweise zunächst nur negativ formulierten tragenden Grundsätze, die sich auch so fassen lassen: Der Mensch ist Subjekt und Person; die Gemeinschaft lebt von der Verantwortung und Leistung der einzelnen; der Staat ist in seiner Macht und in seinen Aufgaben von Haus aus begrenzt; Willkür, Gewalt und Terror sind schlechthin ausgeschlossen; die persönliche Freiheit, die Menschenrechte, das zur Selbständigkeit nötige Privat-eigentum, Ehe und Familie, Kirche, Volk und Staat sind unverlierbare und unzerstörbare Werte, moderne Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Subsidiaritäts- und Sozialstaatsprinzip sind im gegenwärtigen Kultur- und Zivilisationsstand des Abendlandes wesentliche, d. h. nicht aufhebbare, nicht mehr rückgängig zu machende Errungenschaften. Macht dies alles der Idee nach — bei aller Unvollkommenheit der Wirklichkeit — die freie Welt aus, dann ist sie die vom Recht geforderte, die im Recht fest und tief gegründete Gemeinschaftsordnung. Insofern und insoweit lässt sich die freie Welt im Recht sogar in der Weise fundieren, daß die Aufgabe, die Zerstörung, die Pervertierung jener die freie Welt charakterisierenden Strukturprinzipien selbst in einem formaljuristisch einwandfreien Gesetzgebungsverfahren rechtswidrig wäre.

Zugleich aber wird auch deutlich, daß das, was hier als im Recht unverrückbar fundiert betrachtet wird, durchaus nicht identisch ist mit den konkreten, politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, geistigen Verhältnissen in der freien Welt. Diese Welt der Erscheinungen im freien Westen widerspricht zu einem nicht geringen Teil der im Recht fundierten freien Welt und kommt zu einem anderen Teil dieser im Recht fundierten freien Welt nur mehr oder weniger nahe. Es bleibt also unbeschadet einer prinzipiellen Legitimierung der freien Welt durch das Recht die schwere politische Aufgabe, die tatsächlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, politischen Verhältnisse von Erscheinungen, die jenen Strukturprinzipien zuwiderlaufen, zu reinigen und sie, die tatsächlichen Verhältnisse, im Rahmen des Möglichen und soweit erforderlich, so umzugestalten, daß sie als Ausdruck, als Konkretisierungen jener Strukturprinzipien der freien Welt erscheinen.

Bei der Bewältigung dieser Aufgabe fällt dem positiven, vom Staat gesetzten Recht noch eine besonders bedeutungsvolle Rolle zu: Dieses positive Recht, das vom Naturrecht nicht entbehrlich gemacht, sondern gefordert wird, hat die Funktion, um der Rechtssicherheit willen Folgerungen aus den elementaren Sätzen des Naturrechts zu konkretisieren und Hilfen zu geben, damit die den naturrechtlichen Grundformen entsprechende Gemeinschaftsordnung verwirklicht wird. Insofern kann das positive Recht Erscheinungen, Verhältnisse, Lebensäußerungen, die für die freie Welt wesentlich sind oder doch wesentlich sein sollten, gezielt in seinen Schutz nehmen, mit Rechtsgarantien umhegen und auf diese Weise ein Stück freier Welt fester und bestandskräftiger in der Rechtsordnung verankern und Vorkehrungen gegen spezifische Gefährdungen treffen, denen die freie Welt heute aus-

gesetzt ist. Auch das kann man — in einem relativen Sinn — als ein Fundieren der freien Welt im Recht bezeichnen, wenn man sich nur klar wird, daß es sich hier um ein aktives Bemühen des sich am Naturrecht orientierenden staatlichen Gesetzgebers handelt, während wir vorhin von der ursprünglichen, nicht erst kraft Gesetzgebung herzustellenden, inneren, notwendigen Beziehung zwischen den Strukturprinzipien der freien Welt und dem überpositiven Recht gesprochen haben.

Es sind insbesondere vier spezifische Gefahren, denen heute die freie Welt in sich — also von innen her, nicht von außen — ausgesetzt ist: Wir haben zu viel Staat; wir huldigen praktisch dem Materialismus; wir entleeren die Demokratie zu einem äußerlichen Mechanismus, den die Funktionäre und Manager beherrschen; und — was für die Zukunft wahrscheinlich die gefährlichste Entwicklung ist — wir reglementieren in erschreckend nivellierender Weise die schulische Erziehung der Jugend, so daß sie immer substanzloser, immer grundsatzloser, immer wirkungsloser und am Ende immer untauglicher wird, für die freie Welt den für sie eintretenden und für sie Verantwortung fühlenden freien Bürger heranzubilden. Alle vier Gefährdungen sind im Grund, genau besehen, Symptome ein und desselben Mangels: Verkümmерung des Menschenbildes, konstitutionelle Schwäche der Person und Selbstaufgabe des Menschen als eines verantwortlichen Gliedes der Gemeinschaft. Dieser Grundmangel, diese auf die Dauer tödliche Gefahr für die freie Welt kann gewiß nicht unmittelbar und direkt durch Gesetze behoben oder gemildert werden. Aber indirekt kann der Gesetzgeber eine Menge zur Besserung der Lage beitragen, indem er beispielsweise seine gesamte Sozialgesetzgebung auf dem Grundsatz aufbaut: Selbsthilfe vor Staatshilfe und Selbstbeteiligung des Unterstützten im Rahmen des Möglichen, indem er seine Schulgesetzgebung ausrichtet an dem Gedanken, möglichst viel Freiheit für die pädagogische Leistung aus dem Geist einer so tief wie möglich ansetzenden Weltanschauung, indem er in seinen berufsregelnden Gesetzen, in seinen Kommunalgesetzen, in seinen die öffentliche Verwaltung organisierenden Gesetzen der eigenverantwortlichen Initiative des Bürgers Raum schafft, indem er vor jedem Gesetzgebungs- und Regierungsakt die Frage stellt: Ist das eine legitime Aufgabe des Staates? Alles dies wäre ein Beitrag zur Fundierung der freien Welt im Recht!

Zum Schluß noch zwei Sätze, mit denen einem Mißverständnis vorgebeugt sei: Die freie Welt ist heute geistig bedroht, weil ihre Leitbilder theoretisch in Zweifel gezogen und in der Praxis des Lebens — gleichgültig innerhalb welchen Lebensbereiches — vielfach nicht mehr ernst genommen oder gar aufgegeben werden. Unser Anliegen ist nicht mehr und nicht weniger, als die Grundposition der freien Welt und ihre Stärke deutlich zu machen, die sie vom Recht her bezieht.

Zweitens: Die freie Welt ist heute nicht minder bedroht durch den politischen Druck der kommunistischen Welt, insbesondere durch die rücksichtslos terroristische und militärische Macht des Ostblocks. Dazu etwas zu sa-

gen, liegt außerhalb unseres Themas, es sei denn der Hinweis, daß es Wahnsinn wäre anzunehmen, man könnte mit der redlichen Darlegung der Werte der freien Welt und ihrer rechtlichen Verteidigung etwas gegen die politisch-militärische Drohung ausrichten.

## Zur religiösen Erziehung der männlichen Jugend

JOHANNES MICHAEL HOLLENBACH SJ

Jede Art religiöser Erziehung ist darauf gerichtet, den Menschen für Gott und für die Erfüllung des Willens Gottes bereit zu machen. Das setzt voraus, daß das natürliche religiöse Bewußtsein für die transzendenten Wirklichkeit Gottes aufgeschlossen ist. Weiterhin ist erforderlich, daß die innere Willensbereitschaft von jenen geistigen Beweggründen bestimmt wird, die die von Gott gewollte Ordnung umschreiben. Schließlich ist ein wesentlicher Bestandteil jeder religiösen Erziehung die Einbeziehung der Gemütskräfte in das religiöse Leben; denn von ihnen hängt es zu einem großen Teil ab, wieweit die religiös beseelte Gewissensbildung in der Seele des einzelnen Wurzel fassen kann.

### WIRKUNGEN DER TECHNISIERTEN WELT AUF DAS SEELISCHE GEFÜGE

Nun ist aber der Mensch als stoffgebundener Geist für die Entfaltung seines personalen Lebens auf die Vermittlung seiner Sinne und die Umwelt angewiesen. Die technisierte Welt hat gerade wegen der Sinnenbezogenheit unseres menschlichen Daseins einen größeren Einfluß auf die gesamte Entfaltung der Person, als man das in früheren Zeiten erwarten konnte.

Die moderne technisierte Lebenswelt zwingt den Menschen, seine Aufmerksamkeit ständig nach außen zu richten und sich stets neuen Eindrücken zuzuwenden. Das hat zur Folge, daß er die einzelnen Eindrücke zunächst nur oberflächlich registriert, sich mit den tieferen Zusammenhängen nicht befaßt, vor allem die Frage nach dem Sinn des menschlichen Daseins nicht so schnell stellt. Die Zweckausrichtung der technischen Gebilde und der Neuheitscharakter vieler technischer Errungenschaften lenken die Aufmerksamkeit des werdenden Menschen von der Sinnfrage ab.

Die technische Intelligenz des Kindes und Jugendlichen entwickelt sich frühzeitiger, während die sinnerfassende Intelligenz zunächst auszubleiben scheint. Das außenweltzugewandte und bildgebundene Bewußtsein zeigt nur